

Aktuelles Steuerrecht für Sportvereine

Schulung Vorstände / Vereine / Verbände

Andreas Meyer

Stadtverwaltung Bleicherode



Gemeinnützigkeit

The diagram features two classical columns with fluted shafts and Corinthian capitals, supporting a horizontal beam. The left column is labeled 'Satzung' and the right column is labeled 'Handeln'. Between the columns, there are two lines of text with arrows: '← formelle Satzungsmaßigkeit' pointing left and 'tatsächliche Geschäftsführung →' pointing right.

Satzung

← formelle
Satzungsmaßigkeit

tatsächliche
Geschäftsführung →

Handeln

Bescheide

gesonderte Feststellung der Satzungs- voraussetzungen

- bestätigt (nur) die Ordnungsmäßigkeit der Satzung
- auf Antrag oder von Amts wegen bei Veranlagung
- Rechtssicherheit für Satzung

Freistellungsbescheid oder Körperschaftsteuer- bescheid mit Anlage

- verleiht den Status der Gemeinnützigkeit
- Erlass nach Einreichung des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen
- jedes Jahr/für zwei Jahre/max. für drei Jahre

Tätigkeitsbericht

- Darstellung der satzungsbezogenen Tätigkeiten
- keine Formvorschriften
- keine Aufnahme von nicht begünstigten bzw. nicht satzungsbezogenen Tätigkeiten
- Abgleich mit der Satzung

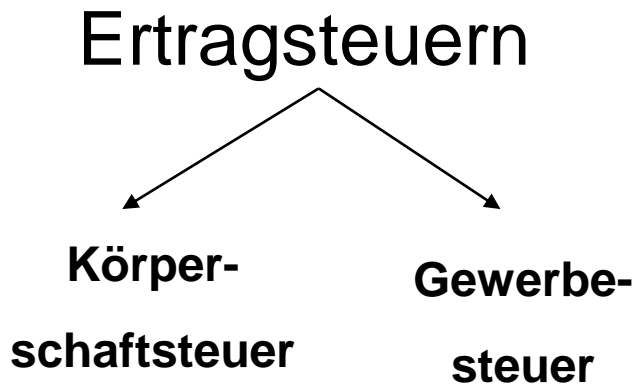


Beispiele für Inhalte

- Art, Zahl und Umfang der Veranstaltungen, Kurse, Projekte u.ä.
- Zahl der Mitglieder, Mannschaften, aktiven Sportlern usw.
- Abteilungen und Tätigkeitsbereiche
- Projekte
- Teilnahme an Sportveranstaltungen (Wettkämpfe, Turniere, Ligen usw.)
- besondere Daten (Jubiläen)
- Art und Umfang öffentlicher Förderung
- Kooperation mit anderen (gemeinnützigen) Organisationen
- besondere Projekte (Darstellung Angebote, Teilnehmerzahl)
- ehrenamtliche Helfer und Übungsleiter



Steuerarten/Eigene Steuern



Umsatzsteuer

Jede Einnahme/Ausgabe wird ertragsteuerlich und umsatzsteuerlich beurteilt!



Abgaben/Fremde Steuern

Lohn- und
Einkommensteuer

Sozialversicherungs
beiträge

Lohnsteuer für
Arbeitnehmer

Steuer nach
§ 50 a für
ausländische
Sportler



Ertragsteuern

steuerfrei

(Erklärung Gem1)

§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG

(Gemeinnützigkeit)

§ 52 AO

(gemeinnütziger
Zweck)

steuerpflichtig

(wenn Einnahmen >
35.000 €:

Erklärung KSt 1B

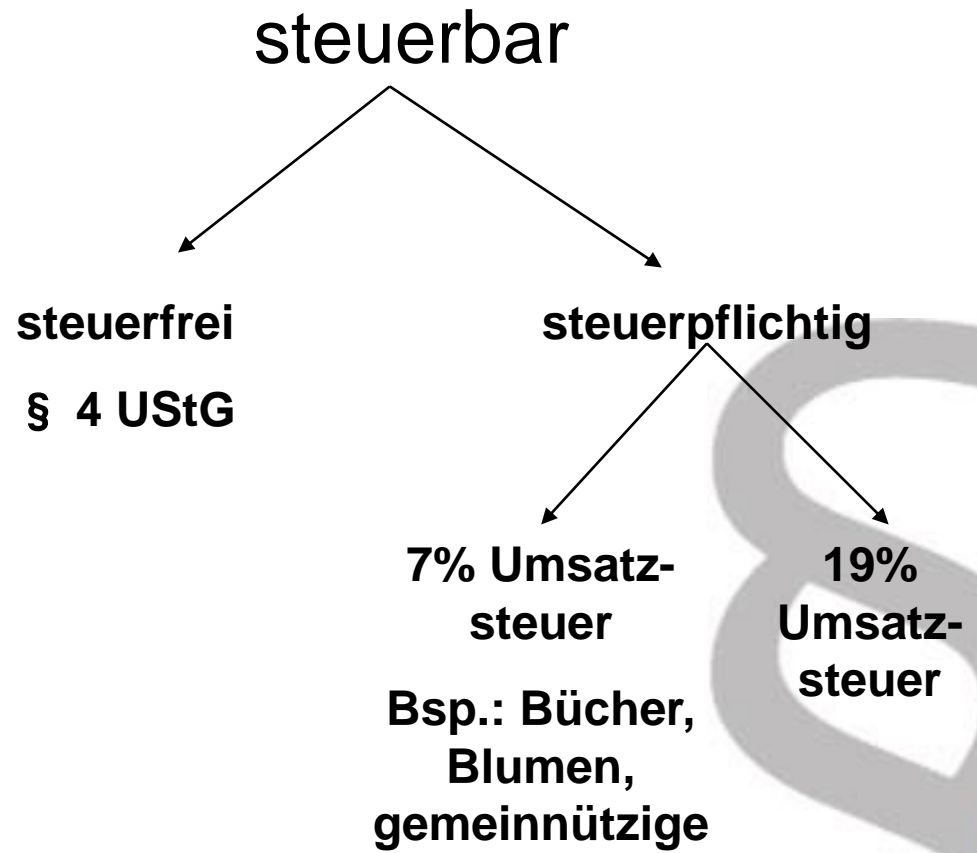
Gewerbesteuer-
erklärung)



Umsatzsteuer

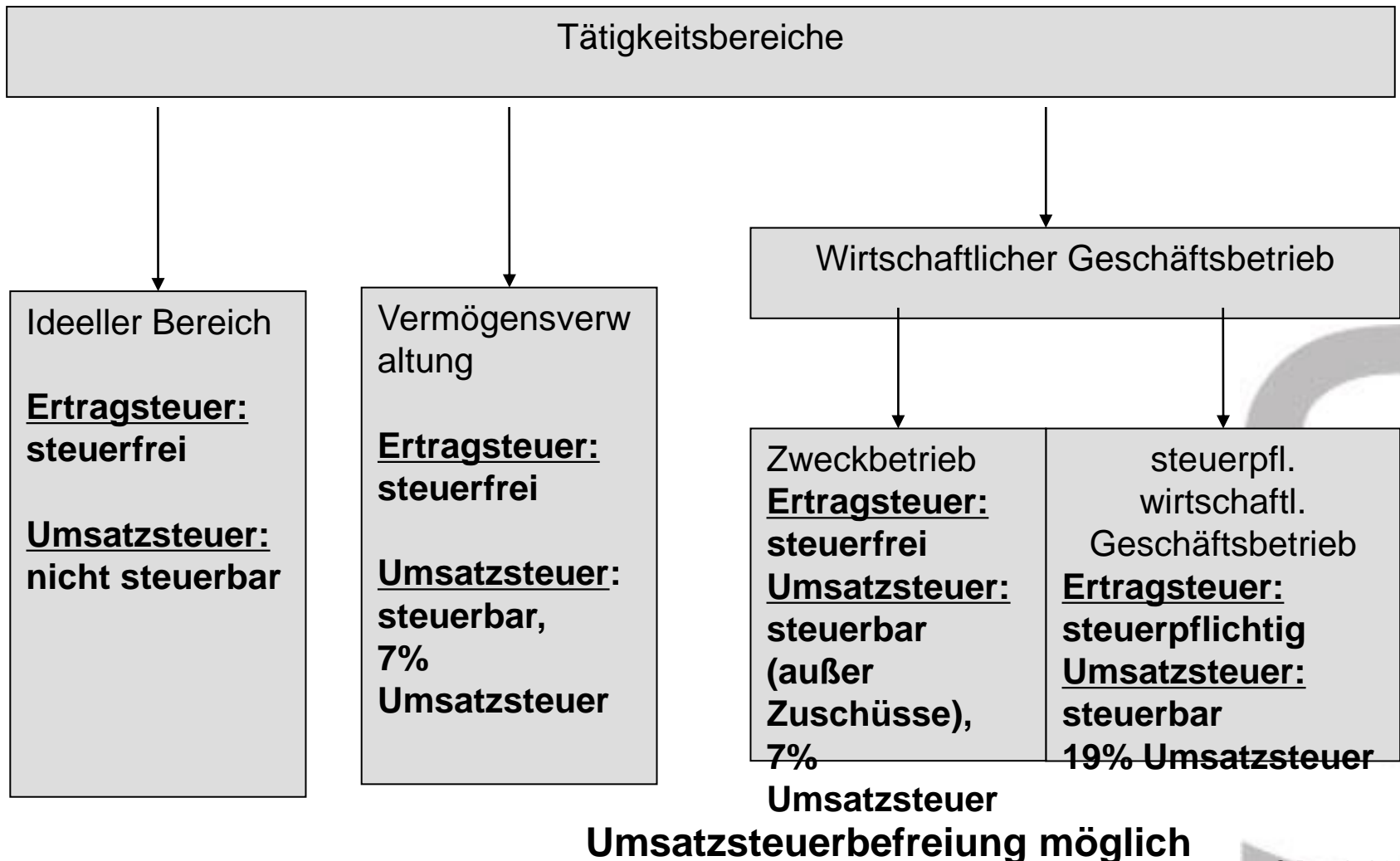
nicht steuerbar

→ kein
Leistungsaustausch



(Umsatzsteuererklärung)

Steuerliche Einordnung



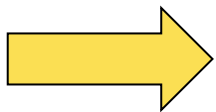
Besteuerungsfreigrenze und Freibetrag

- Besteuerungsfreigrenze 35.000 €
- Freibetrag Körperschaftsteuer: 5.000 €
- Freibetrag Gewerbesteuer: 5.000 €

Pauschalbesteuerung

§ 64 Abs. 6 AO

- Einnahmen aus Werbung, die für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden



**Fiktiver Betriebsausgabenabzug
von 85%**

Besonderheiten der Sportvereine

Sportliche Veranstaltungen:

= organisatorische Maßnahme, die es aktiven Sportlern ermöglicht, Sport zu treiben

→ Training, Wettkämpfe, Sportkurse, Sportreisen



Zuordnung der sportlichen Veranstaltungen

Einnahmen < 45.000 €

- Zweckbetrieb
- bei Teilnahme
bezahlter Sportler:
Option möglich
(5 Jahre)

Einnahmen > 45.000 €

- wGB
- keine Teilnahme
bezahlter Sportler:
Option möglich
(5 Jahre)



Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen und bezahlte Sportler

Einnahmen:

Eintrittsgelder, Startgelder, Ablösezahlungen,
Lehrgangsgebühren

Bezahlte Sportler:

- vereinseigene Sportler: Vergütung > 400 €
p.m.
- vereinsfremde Sportler: Vergütung



Ideeller Bereich

Einnahmen

- Spenden
- Mitgliedsbeiträge
- (echte) Zuschüsse

Ausgaben

- Kosten der Mitgliederverwaltung
- Aufwendungen für Nachwuchssport
- Verwaltungsausgaben

Vermögensverwaltung

Einnahmen

- Einnahmen aus langfristiger Vermietung/Verpachtung (Grundstücke, Werberechte)
- Zinseinnahmen

Ausgaben

- direkt zuordenbare und umgelegte Kosten
- Bsp: Abschreibungen, Zinsen, laufende Grundstückskosten



Zweckbetrieb

Einnahmen

- Eintrittsgelder
- Startgelder, Wettkampfgebühren für Sportveranstaltungen ohne bezahlte Sportler
- Ablösezahlungen für unbezahlte Sportler
- Einnahmen aus Sportkursen, Sportreisen, Sportlehrgängen
- Vermietung von Sportanlagen an Mitglieder

Ausgaben

- Kosten der Sportveranstaltungen
- Schiedsrichterkosten
- direkt zuordenbare und umgelegte Kosten
- Übungsleiterpauschalen



Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Einnahmen

- Sponsoring (Banden-, Trikot-, Annoncenwerbung)
- Einnahmen aus Sportveranstaltungen mit bezahlten Sportlern
- Verkauf von Speisen und Getränken
- kurzfristige Vermietung/Verpachtung von Grundstücken/Räumen
- kurzfristige Vermietung von Sportanlagen an Nichtmitglieder

Ausgaben

- Wareneinkauf
- Personalkosten
- Kosten der Sportveranstaltungen
- direkt zuordenbare und umgelegte Kosten
- Abschreibungen/Zinsen für Grundstücke/Sportanlagen



Vorsteuerpauschalierung

Die Anwendung kann erfolgen, wenn die Körperschaft

⇒ steuerbegünstigt ist

⇒ nicht buchführungspflichtig ist

⇒ der steuerpflichtige Vorjahresumsatz von 35.000 € nicht überschritten wurde Die tatsächliche Vorsteuer gilt nach dem pauschalen Vorsteuerabzug von 7% des steuerpflichtigen Umsatzes als abgegolten.

Kleinunternehmerregelung § 19 UStG

Kleinunternehmer ist, wer:

- Umsatz von 17.500 € im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschreitet

und

- im laufenden Kalenderjahr einen Umsatz von 50.000 € voraussichtlich nicht überschreiten wird

Kleinunternehmerregelung

Folgen für den Verein als Kleinunternehmer :

1. die geschuldete Umsatzsteuer wird nicht erhoben
2. Unternehmer hat keine Möglichkeit zum Vorsteuerabzug
3. kein gesonderter Ausweis von Umsatzsteuer in Rechnungen, wird trotzdem USt gesondert ausgewiesen, wird diese geschuldet

Übungsleiterähnliche Personen

- Nach § 3 Nr.26 EStG sind Einnahmen aus **nebenberuflicher Tätigkeit** als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbarer nebenberuflicher Tätigkeiten ... **im Dienst gemeinnütziger Organisationen** bis 3.000 € pro Kalenderjahr steuerfrei.
- Pädagogische Ausrichtung erforderlich

Übungsleitervoraussetzungen

Begünstigt sind z.B.:

- Übungsleiter- und Trainertätigkeit
- Lehr- und Vortragstätigkeit
- Erste – Hilfe – Kurse
- Prüfertätigkeiten

Nicht begünstigt ist die nebenberufliche Tätigkeit als

- Vereinsvorsitzender
- Vereinskassierer
- Gerätewart
- Platzwart
- Ordner
- Schiedsrichter

Ehrenamtspauschale

- Steuerfreie Aufwandsentschädigung von bis zu 840 € pro Jahr für Tätigkeit in gemeinnützigen Einrichtungen
- keine pädagogische Ausrichtung
- auch für Vorstandsmitglieder für ihre Vorstandstätigkeit (Achtung: Satzungsklausel erforderlich!)

Spendenbegriff

- Eine Spende (§ 10 b Abs. 1 S. 1 EStG) ist eine Ausgabe, die
 - freiwillig (ohne rechtliche Verpflichtung)
 - unentgeltlich (es steht keine Gegenleistung gegenüber)
 - an einen gemeinnützigen Empfänger geleistet wird

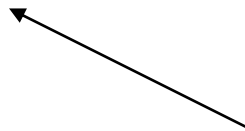
Spendenarten - Einteilung

Geldspende

Sachspende

Sonderform

Aufwandsspende



Aufwandsspenden

- Gegenüber der Körperschaft werden durch den Spender Nutzungen oder Leistungen erbracht.
- Ein Anspruch des Leistenden auf Bezahlung durch die Körperschaft ist rechtswirksam entstanden.
- Körperschaft muss in der Lage sein, die Zahlung zu leisten.
- ➔ Verzichtet der Leistende jetzt auf den Geldanspruch gegenüber der Körperschaft, hat er eine Aufwandsspende geleistet.

Spendenhaftung

- Ausstellerhaftung
vorsätzliche oder grob fahrlässige
Ausstellung von unrichtigen
Zuwendungsbestätigungen
- Veranlasserhaftung
 - Spendenfehlverwendung (Bsp.
Verlustausgleich wGB)



Zuwendungsbestätigungen

- Muster sind verbindlich!
- keine Danksagungen oder Werbung auf Vorderseite
- Bestätigung über Sachspende inklusive Umsatzsteuer
- Sportvereine: keine Zuwendungsbestätigung für Mitgliedsbeiträge
- Aufbewahrung einer Kopie (Papier oder digital)



Zuwendungsbestätigungen

- keine Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen, wenn kein aktueller Freistellungsbescheid oder Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder vorläufige Bescheinigung/satzungsgemäße Feststellung nach § 60 a AO
- neue Muster zwingend ab 01.01.2021
- <https://www.formulare-bfinv.de>

Vielen Dank für Ihr
Interesse.

RUSCHEL  COLL.
GmbH & Co. KG Steuerberatungsgesellschaft